

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

5. Verordnung vom 28. März 1865, [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

- a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Äzethlen;
- b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Äzethlen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

5. Verordnung vom 28. März 1865, die Vereitigung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betr.

(Regierungsblatt Seite 171.)

Für die Vereitigung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzündler, Zündhölzer, Zündkerzen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des § 111 des Polizeistrafgesetzbuchs und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gewerbegesetzes nachstehende Vorschriften erteilt:

§ 111 Polizeistrafgesetzbuch ist ebenso wie das Badische Gewerbegesetz aufgehoben. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die Verordnung sich jetzt stützt, sind bei den einzelnen Paragraphen bezeichnet.

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Art. 1 bis 3 und 6 bis 9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken sind die §§ 16 der Reichsgewerbeordnung und 10–21 der Badischen Vollzugsverordnung hierzu entscheidend. Wer ohne die hiedurch vorgeschriebene Genehmigung Reibfeuerzeug gewerbsmäßig herstellt, wird gemäß § 147 Ziff. 2 Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von anderen Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Lokalen, stattfinden.

Estrafbestimmungen: wenn die Fabrikation gewerbsmäßig betrieben wird, § 147 Ziff. 2 Reichsgewerbeordnung; wenn nicht, § 368 Ziff. 8 Reichsstrafgesetzbuch.

§ 3. Zur tunlichstern Sicherung des Arbeitspersonals gegen Gefahren für Gesundheit müssen in solchen Fabriken

1. die Bereitung der Zündmasse nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung in je eigenen, sowohl unter sich, als von den übrigen Arbeitslokalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen;
2. die sämtlichen Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, Vorrichtungen zur wirksamen Ventilation haben;
3. sämtliche Arbeitsräume täglich gelüftet werden und mit dem Anschlag der unten folgenden Warnung versehen sein.

Für die Anfertigung von Zündhölzchen aus weißem Phosphor enthält das Reichsgesetz vom 13. Mai 1884, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern (Reichsgesetzblatt Seite 49) sowie die Befanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 209) eine Reihe von polizeilichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter, ersteres mit eigenen Strafdrohungen (Vergehensstrafen), letztere auf Grund des § 120e Reichsgewerbeordnung. Hiedurch ist § 3 der Verordnung, der jetzt gleichfalls auf 120e Reichsgewerbeordnung zu stützen wäre, für die Bereitung von Zündhölzern aus weißem Phosphor ersetzt. Strafdrohung: § 147 Ziff. 4 Reichsgewerbeordnung.

§ 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Überschrift („Reibfeuerzeuge,“ „Streichzündler“ z.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt, als auf den Anhaltsplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

Strafbestimmung: § 368 Ziff. 8 Reichsstrafgesetzbuch.

§ 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräte in festen Behältern verschlossen, an feuer sichereren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslokal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer

besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genusmitteln gelagert werden.

Strafbestimmung: § 367 Ziff. 6 Reichsstrafgesetzbuch bezw. (zweiter Teil von Abf. 2) § 94 Polizeistrafgesetzbuch.

§ 6. Die Ministerialverordnungen vom 11. Sept. 1846, vom 11. Mai und 28. Juni 1854 treten außer Kraft.

Warnung.

1. Die Arbeiter werden gewarnt, in den Arbeitsräumen Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu sich zu nehmen.
2. Durch Reinlichkeit, insbesondere durch Wechseln der Kleider und Waschen nach der Arbeit, sowie durch öfteres Ausspülen des Mundes können die Arbeiter zur Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beitragen.
3. Für Arbeiter, welche schadhafte Zähne, Zahnfisteln, eiternde Stellen im Munde haben, oder welche viel husten und brustleidend sind, ist es rätlich, aus Arbeit zu treten, da sie hier in Gefahr stehen, sich schwere Leiden zuzuziehen.

6. Verordnung vom 22. August 1890, die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 522.)

Auf Grund des § 108 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuchs und der §§ 367 Ziff. 5 und 6, Ziff. 8 und 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

I. Gattungen der von der Verordnung betroffenen Flüssigkeiten.

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die nachstehend bezeichneten Flüssigkeiten, welche im Anschlusse an die Kaiserliche Verordnung vom 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum¹⁾ geschieden werden in

1. Leicht entflammbare,
d. h. Petroleum und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung

¹⁾ Seite 241.